

EBA/GL/2021/17 (Konsolidierte Fassung)

17. Dezember 2021

Leitlinien

zur Einteilung und Meldung verfügbarer Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen

Anwendungsbeginn		
➤O		30.03.2022
Geändert durch:		
➤A1	EBA/GL/2023/02	03.07.2024
➤C1	EBA/GL/2021/17 (Konsolidierte Fassung)	

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die in diesen Leitlinien genannten zuständigen Behörden der EBA bis zum 31.03.2022 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2021/17“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörden zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien teilen die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie 2014/49/EU (DGSD) in qualifizierte verfügbare Finanzmittel, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie entrichtet wurden und daher für das Erreichen der Zielausstattung angerechnet werden, und sonstige verfügbare Finanzmittel ein, die weder direkt noch indirekt entrichtet wurden und daher nicht für das Erreichen der Zielausstattung angerechnet werden. Darüber hinaus erweitern diese Leitlinien die Meldepflichten für Mittel der Einlagensicherungssysteme an die EBA gemäß Artikel 10 Absatz 10 der Richtlinie.
6. Diese Leitlinien zielen darauf ab, eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD) im Hinblick auf das Erreichen der Zielausstattung in den EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Sie legen fest, welche verfügbaren Finanzmittel für das Erreichen der Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme qualifiziert sind. Sie sollen jedoch nicht festlegen, welche Mittel für die jeweiligen Inanspruchnahmen zur Verfügung stehen. Aufgrund fehlender einheitlicher Vorschriften können Einlagensicherungssysteme in der gesamten EU möglicherweise Beiträge von angeschlossenen Kreditinstituten so erheben, dass die konsistente Einhaltung von Artikel 10 Absatz 2 DGSD, d. h., dass die Zielausstattung innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist erreicht wird, nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus können die unterschiedlich angewendeten Konzepte bezüglich der verfügbaren Finanzmittel, die für das Erreichen der Zielausstattung angerechnet werden, die Konsistenz der an die EBA gemäß Artikel 10 Absatz 10 DGSD gemeldeten Daten schwächen und dadurch die Transparenz beeinträchtigen. Daher nimmt die EBA gemäß Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf eigene Initiative Leitlinien an, um diese Situation zu beheben.

Anwendungsbereich

7. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Höhe der qualifizierten verfügbaren Finanzmittel, die für das Erreichen der Zielausstattung der von ihnen beaufsichtigten Einlagensicherungssysteme angerechnet werden, und für die Meldung der erforderlichen Daten an die EBA.
8. Wird ein Einlagensicherungssystem von einem privaten Unternehmen verwaltet, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass diese Leitlinien von den betreffenden Einlagensicherungssystemen angewendet werden.

Adressaten

9. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Verweise auf „zuständige Behörden“ in diesen Leitlinien beziehen sich im Einzelfall auf die jeweilige Behörde auf Grundlage der Zuständigkeiten, die ihr durch den anwendbaren nationalen Rahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU zugewiesen wurde.

Begriffsbestimmungen

10. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2014/49/EU verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems	bezeichnet eine von einem Einlagensicherungssystem durchgeführte Inanspruchnahme, bei der Mittel des Einlagensicherungssystems für die nach Artikel 11 DGSD zulässigen Zwecke verwendet werden, z. B. zur Entschädigung von Einlegern (Artikel 11 Absatz 1), als Beitrag zur Abwicklung (Artikel 11 Absatz 2), zur Verhinderung des Ausfalls eines Kreditinstituts (Artikel 11 Absatz 3) oder zur Wahrung des Zugangs der Einleger zu gedeckten Einlagen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht (Artikel 11 Absatz 6).
Qualifizierte verfügbare Finanzmittel	bezeichnen alle verfügbaren Finanzmittel, die von angeschlossenen Kreditinstituten eines Einlagensicherungssystems gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU entrichtet wurden oder sich aus solchen entrichteten Mitteln ergeben.
Rückflüsse	bezeichnen Mittel, die der Definition von verfügbaren Finanzmitteln entsprechen und die ein Einlagensicherungssystem infolge von Rechten erhält, die es auf Grundlage einer Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems erworben hat.
Sonstige verfügbare Finanzmittel	bezeichnen alle verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems, die keine qualifizierten verfügbaren Finanzmittel sind (z. B. aufgenommene Kredite).
Verfügbare Finanzmittel	bezeichnen Bargeld, Einlagen und risikoarme Schuldtitel eines Einlagensicherungssystems, die innerhalb des in Artikel 8 Absatz 1

genannten Zeitraums liquidiert werden können, und Zahlungsverpflichtungen bis zu der in Artikel 10 Absatz 3 festgesetzten Obergrenze.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

11. Diese Leitlinien gelten ab dem 30.03.2022.

4. Einteilung von qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln und Meldung der Mittel des Einlagensicherungssystems

4.1 Einteilung der qualifizierten verfügbaren Finanzmittel

12. Eine zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass ein Einlagensicherungssystem nur qualifizierte verfügbare Finanzmittel bei der Feststellung, ob die Zielausstattung gemäß Artikel 10 Absatz 2 DGSD erreicht wurde, einbezieht.
 13. Für die Zwecke dieser Leitlinien sollten qualifizierte verfügbare Finanzmittel, die nicht direkt aus Beitragszahlungen stammen, aber aus Beitragsmitteln herrühren, Rückflüsse nach einer der beiden in Abschnitt 4.2 beschriebenen Methoden und Kapitalerträge nach der in Abschnitt 4.3 beschriebenen Methode umfassen.
 14. Für die Zwecke dieser Leitlinien können verfügbare Finanzmittel nur dann als qualifizierte verfügbare Finanzmittel angerechnet werden, wenn die (Sonder-)beiträge, aus denen sie stammen, frei von jeglicher Verpflichtung eines Einlagensicherungssystems sind, sie bei Erhalt von Rückflüssen zurückzuzahlen, z. B. an die entrichtenden Institute.
-

15. Eine zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass ein Einlagensicherungssystem über angemessene Systeme verfügt, um die Herkunft der Mittel zu verfolgen.

4.2 Behandlung von Rückflüssen in Bezug auf qualifizierte verfügbare Finanzmittel

16. Ein Einlagensicherungssystem sollte die Rückflüsse den qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln und den sonstigen verfügbaren Finanzmitteln nach einem der beiden einzig zulässigen Ansätze zuordnen: Ansatz A oder Ansatz B.
17. Ist ein Einlagensicherungssystem keine zuständige Behörde, muss es die zuständige Behörde vor der Anwendung über den gewählten Ansatz informieren.
18. Nach Ansatz A muss ein Einlagensicherungssystem:
- eingehende Rückflüsse anderen verfügbaren Finanzmitteln zuweisen, wenn zu diesem Zeitpunkt die sonstigen verfügbaren Finanzmittel niedriger sind als die gemäß Abschnitt 4.5 der Leitlinien gemeldeten ausstehenden Verbindlichkeiten, bis die sonstigen verfügbaren Finanzmittel gleich den ausstehenden Verbindlichkeiten sind, und
 - eingehende Rückflüsse n qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln zuweisen, wenn zu diesem Zeitpunkt die sonstigen verfügbaren Finanzmittel gleich oder größer sind als die gemäß Abschnitt 4.5 der Leitlinien gemeldeten ausstehenden Verbindlichkeiten, und
 - zu jedem anderen Zeitpunkt sonstige verfügbare Finanzmittel, die über die gemäß Abschnitt 4.5 der Leitlinien gemeldeten ausstehenden Verbindlichkeiten hinausgehen, den qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln neu zuweisen.
19. Nach Ansatz B muss ein Einlagensicherungssystem:
- die bei der Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems verwendete Kreditrate erfassen, d. h. das Verhältnis der Gesamtverbindlichkeit, die das Einlagensicherungssystem für die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems eingegangen ist, geteilt durch den Gesamtbetrag der für die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems eingesetzten Mittel, und
 - die Gesamtzahl der aus der betreffenden Insolvenz seit Beginn der Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems erhaltenen Rückflüssen erfassen, und
 - die Gesamtsumme der Rückzahlungen aufgrund der entsprechenden Verbindlichkeit seit Beginn der Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems erfassen, und
 - die „für die Inanspruchnahme spezifischen sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ hinsichtlich dieser Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems festlegen, indem

die Gesamtzahl der Rückflüsse (gemäß Unterabsatz 19b) mit der aktuellsten Kreditrate (gemäß Unterabsatz 19a) multipliziert wird und dann die Gesamtzahl der Rückzahlungen (gemäß Unterabsatz 19c) abgezogen wird: ist das Ergebnis negativ, wird es Null, da die „für die Inanspruchnahme spezifischen sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ nicht negativ sein können, und dann

- e. die sonstigen verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems festlegen, die der Summe der „für die Inanspruchnahme spezifischen sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ für jede Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems entsprechen (gemäß Unterabsatz 19d).
20. Unabhängig davon, für welchen der beiden Ansätze sich ein Einlagensicherungssystem zu einem bestimmten Zeitpunkt entscheidet, wird die Höhe der qualifizierten verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems durch Abzug der „sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ von den verfügbaren Finanzmitteln festgelegt.

▼A1

21. [gestrichen]

▼O

4.3 Behandlung von Kapitalerträgen in Bezug auf qualifizierte verfügbare Finanzmittel

22. Sofern ein Einlagensicherungssystem beschließt, seine Erträge aus Investitionstätigkeiten den verfügbaren Finanzmitteln des Einlagensicherungssystems hinzuzufügen, gelten diese Erträge als qualifizierte verfügbare Finanzmittel, unabhängig davon, ob die zugrunde liegende Investition durch qualifizierte verfügbare Finanzmittel oder sonstige verfügbare Finanzmittel finanziert wurde.
23. Ein Einlagensicherungssystem sollte Verluste aus Investitionen den qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln zuweisen.

4.4 Behandlung von Krediten zwischen Einlagensicherungssystemen

24. Mittel, die ein Einlagensicherungssystem einem anderen Einlagensicherungssystem im Einklang mit Artikel 12 DGSD gewährt, sollten nicht auf die verfügbaren Finanzmittel und somit auch nicht auf die qualifizierten verfügbaren Finanzmittel oder sonstigen verfügbaren Finanzmittel des kreditgebenden Einlagensicherungssystems angerechnet werden.
25. Mittel, die ein Einlagensicherungssystem von einem anderen Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 12 DGSD aufnimmt, sollten nicht auf die qualifizierten verfügbaren Finanzmittel des kreditnehmenden Einlagensicherungssystems angerechnet werden. Erfüllen sie die

Voraussetzungen für verfügbare Finanzmittel, sollten sie als sonstige verfügbare Finanzmittel angerechnet werden.

26. Bringt ein Einlagensicherungssystem Beiträge auf, müssen der voraussichtliche Betrag und der Zeitpunkt des Erhalts einer Rückzahlung des Kredits, der einem anderen Einlagensicherungssystem gewährt wurde, gemäß den Kreditbedingungen berücksichtigt werden.

4.5 Meldung an die EBA

27. Eine zuständige Behörde muss der EBA für jedes unter ihrer Aufsicht stehende Einlagensicherungssystem bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Daten melden:

- a. die Höhe der gedeckten Einlagen und die Höhe der gesamten verfügbaren Finanzmittel sowie der qualifizierten verfügbaren Finanzmittel und der sonstigen verfügbaren Finanzmittel ihres Einlagensicherungssystems/ihrer Einlagensicherungssysteme zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, und
- b. die ausstehenden Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, die zum Zweck einer Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems oder einer Investition ihres Einlagensicherungssystems/ihrer Einlagensicherungssysteme eingegangen worden sind. Dieser Betrag sollte operative Verbindlichkeiten des Einlagensicherungssystems bzw. der Einlagensicherungssysteme ausschließen, und
- c. die alternativen Finanzierungsregelungen, über die ihr Einlagensicherungssystem bzw. ihre Einlagensicherungssysteme zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres verfügt/verfügen, um zusätzliche Liquidität zu erhalten, und
- d. die ausstehenden Kredite ihres Einlagensicherungssystems bzw. ihrer Einlagensicherungssysteme an andere Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 12 DGSD zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, und
- e. den von ihren Einlagensicherungssystemen gewählten Ansatz für die Zuweisung von Rückflüssen gemäß Abschnitt 4.2 der Leitlinien.

Anhang 1: Vorlage zur Meldung von Mitteln eines Einlagensicherungssystems

Basisangaben	
Meldepflichtige Behörde:	
Mitgliedstaat:	
Einlagensicherungssystem:	
Datum der Einreichung:	
Berichtsjahr:	
Währung	
[falls nicht Euro]:	
Datum des Wechselkurses (falls nicht zum 31. Dezember)	
Wechselkurs	
Gewählter Ansatz für die Zuweisung von Rückflüssen	Ansatz A <input type="checkbox"/> / Ansatz B <input type="checkbox"/> / noch keine Entscheidung <input type="checkbox"/>

Höhe der Mittel des Einlagensicherungssystems zum 31. Dezember des Berichtsjahres	Betrag in Tsd. EUR	[falls nicht Euro]: Betrag in Landeswährung (Tsd.)
Verfügbare Finanzmittel		
davon: qualifizierte verfügbare Finanzmittel		
davon: sonstige verfügbare Finanzmittel		
Ausstehende Verbindlichkeiten, die zum Zweck einer Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems oder einer Investition eingegangen worden sind		
Gedekte Einlagen		
Ausstehende Kredite an andere Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 12 DGSD.		

Anderer Finanzierungsmechanismus vorhanden	Mehrfachantworten sind möglich.
Obligatorische Kreditvergabe von Mitgliedsbanken	<input type="checkbox"/>
Kreditrahmen (oder ähnliches) von der Zentralbank	<input type="checkbox"/>



Kreditrahmen (oder ähnliches) von der Regierung	<input type="checkbox"/>
Kreditrahmen (oder ähnliches) bei (Geschäfts-)bank(en)	<input type="checkbox"/>
Sonstige (bitte angeben)	Freitext.